

Beitragsordnung

Diese Ordnung beruht auf der Satzung des Vereins, insbesondere §§ 3-8.

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt und eine Aufnahmegebühr von 25,- € pro Person erhoben.

Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der halbjährlich im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats Januar bzw. Juli zu zahlen ist. Die Beitragsentrichtung ist mittels Bankeinzugsverfahren für alle Mitglieder anzustreben. Für neue Mitglieder ist Bankeinzug Pflicht.

Aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10.12. 2011 werden folgende monatlichen Beträge ab Juni 2012 erhoben:

7,50 €	für Erwachsene
6,00 €	für Rentner, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Wehersatzdienstleistende
5,00 €	für Kinder und Schüler
4,00 €	für je Behinderte mit Bescheinigung sowie deren Begleitperson

Familien ab 3 Mitglieder (darunter mindestens 2 Kinder/Schüler) zahlen einen monatlichen Familienbeitrag:

6,00 €	für Erwachsene
3,50 €	für Kinder und Schüler

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Kurzmitgliedschaft: Es ist möglich dem Verein temporär für 5 Monate in Form einer Kurzmitgliedschaft beizutreten. Für eine Kurzmitgliedschaft ist

die Aufnahmegebühr von 25,-€ und
 ein Festbeitrag für 5 Monate 65,- €

zu zahlen.

Nach Ablauf der Kurzmitgliedschaft kann diese nach Stellung eines Aufnahmeantrages als reguläre Mitgliedschaft weiter geführt werden. Es ist dann keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Abbruch einer Kurzmitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Beiträge. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer Unterbrechung der Kurzmitgliedschaft zustimmen. Kinder bis zum 10. Lebensjahr sind berechtigt während der Kurzmitgliedschaft einen Schwimmkurs unseres Vereins zu besuchen.

Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Bei unbegründetem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten verliert das Mitglied entsprechend § 5 Abs. 3 der Satzung durch Ausschluss seine Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

Ludwigsfelde, den 01.01.2012

Beitragsordnung

Diese Ordnung beruht auf der Satzung des Vereins, insbesondere §§ 3-8.

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt und eine Aufnahmegebühr von 25,- € pro Person erhoben.

Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der halbjährlich im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats Januar bzw. Juli zu zahlen ist. Die Beitragsentrichtung ist mittels Bankeinzugsverfahren für alle Mitglieder anzustreben. Für neue Mitglieder ist Bankeinzug Pflicht.

Aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10.12. 2011 werden folgende monatlichen Beträge ab Juni 2012 erhoben:

7,50 €	für Erwachsene
6,00 €	für Rentner, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Wehersatzdienstleistende
5,00 €	für Kinder und Schüler
5,00 €	für je Behinderte mit Bescheinigung sowie deren Begleitperson

Familien ab 3 Mitglieder (darunter mindestens 2 Kinder/Schüler) zahlen einen monatlichen Familienbeitrag:

6,00 €	für Erwachsene
3,50 €	für Kinder und Schüler

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Kurzmitgliedschaft: Es ist möglich dem Verein temporär für 5 Monate in Form einer Kurzmitgliedschaft beizutreten. Für eine Kurzmitgliedschaft ist

die Aufnahmegebühr von 25,-€ und
 ein Festbeitrag für 5 Monate 65,- €

zu zahlen.

Nach Ablauf der Kurzmitgliedschaft kann diese nach Stellung eines Aufnahmeantrages als reguläre Mitgliedschaft weiter geführt werden. Es ist dann keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Abbruch einer Kurzmitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Beiträge. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer Unterbrechung der Kurzmitgliedschaft zustimmen. Kinder bis zum 10. Lebensjahr sind berechtigt während der Kurzmitgliedschaft einen Schwimmkurs unseres Vereins zu besuchen.

Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Bei unbegründetem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten verliert das Mitglied entsprechend § 5 Abs. 3 der Satzung durch Ausschluss seine Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

Ludwigsfelde, den 01.01.2012